

der Löhne die Lohnzahlungsdifferenzen auf ein Minimum gesenkt haben.

Zum zweiten wird der Schutz des Volkseigentums durch den Bereicherungsanspruch nach §§ 812 ff. BGB gewährleistet. Die Frage, wie weit dieser Rückforderungsanspruch reicht, muß vom Standpunkt der Lohnsicherheit aus erörtert werden. Hierbei stoßen wir auf die bürgerliche Auffassung von der Bereicherung und dem Wegfall der Bereicherung, und man stimmt mit Feiler völlig überein, daß der dem bürgerlichen Denken entspringende Einwand über den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB nicht das Kriterium für die Rückzahlungspflicht sein kann. Durch die Feilersche These von der Rechtsvermutung des bestimmungsgemäßen Verbrauchs, also der Rechtsvermutung des Wegfalls der Bereicherung, bleibt für eine Rückforderung nur noch die Bösgläubigkeit, und zwar die ursprüngliche, weil sonst für die Zeit der Gutgläubigkeit wieder der Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB geprüft werden müßte. Dessen ungeachtet könnte man als Ausnahme ein grundsätzliches Rückforderungsrecht des Betriebes bei unverzüglichem Geltendmachung zulassen, wobei unter „unverzüglich“ selbstverständlich nur ein sehr kurzer Zeitraum verstanden werden darf.

Zu der Widerlegung der Feilerschen These vom bestimmungsgemäßen Verbrauch des Arbeitslohns durch Hochbaum und Strassmann sei bemerkt, daß man aus Feilers Ausführungen nicht entnehmen kann, daß er sofortigen und späteren Verbrauch bzw. sofortigen Verbrauch und Verwendung des Geldes zu Sparzwecken gegenüberstellen wollte. Feiler spricht ganz allgemein vom bestimmungsgemäßen Verbrauch, der bei ihm mit der Befriedigung der Lebensbedürfnisse — worunter doch bei einem Werktätigen nicht ein sofortiger Verbrauch des Arbeitslohns verstanden werden kann — identisch ist. Auch wenn ein Werktätiger einen Teil seines Arbeitslohns spart — und das wird regelmäßig der Fall sein —, kann man nicht vermuten, daß er das Ersparte zu einem anderen Zweck als zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse, also bestimmungsgemäß, verwenden wird. Dieser von Feiler entwickelten Lösung kann daher nur zugestimmt werden. Sie dient der Lohnsicherheit, beseitigt den bürgerlichen Einwand vom Wegfall der Bereicherung, der den Werktätigen zum sofortigen ersatzlosen Verbrauch seiner Einkünfte verleitet, und gefährdet keineswegs das Volkseigentum.

SIGHART LÖRLER, *Juristischer Assistent*
beim Konsum-Kreisverband Spremberg N/L

„II

Den Darlegungen von Hochbaum und Strassmann (NJ 1959 S. 415) kann ich nicht zustimmen. Ihre Ausführungen über die ökonomischen Gesetzmäßigkeiten des Zusammenhangs von Leistungsprinzip, Akkumulation und Sparsamkeitsregüne treffen das rechtliche Problem nicht. Die ökonomischen Gesetzmäßigkeiten geben den objektiv richtigen ökonomischen Ablauf wieder. Das hat aber nur Einfluß auf den Charakter der sozialistischen gesellschaftlichen Arbeit und die allgemeinen Grundsätze ihrer Organisation. Es wird damit nichts über die vielgestaltigen konkreten Formen und Methoden ausgesagt, mit denen in einer bestimmten Etappe der Entwicklung der Gesellschaft die praktischen Aufgaben der Organisation der gesellschaftlichen Arbeit in optimaler Weise gelöst werden. Diese Formen und Methoden umfassen nicht nur die gesellschaftlichen, sondern auch die persönlichen materiellen Anreize zur Arbeit. Sie haben — wie die gesellschaftlichen materiellen Anreize — eine erst-rangige Bedeutung für die Steigerung der Arbeitsproduktivität und für das Entwicklungstempo der gesamten Volkswirtschaft. Entsprechend dem Charakter der sozialistischen gesellschaftlichen Arbeit und den allgemeinen Grundsätzen ihrer Organisation wird die persönliche materielle Interessiertheit durch das System der Verteilung des gesellschaftlichen Gesamtprodukts nach Quantität und Qualität der Arbeit gewährleistet. Das fördert die stetige der Arbeitsproduktivität der individuellen der gesellschaftlichen Arbeit. Aus der Übereinstimmung der

insoweit in Betracht kommenden ökonomischen und juristischen Gesetze folgt die Unantastbarkeit des Volkseigentums und die Lohngarantie.

Zu den konkreten Formen und Methoden bei der praktischen Organisation der Arbeit gehört aber auch die in § 1 Abs. 7 der VOWRW ausgedrückte, mit der Lohnzahlung als Rechtshandlung verbundene zusätzliche rechtliche Sicherung des Lohns. Der Lohn entspricht in der Unabdingbarkeit des Lohnanspruchs und der zusätzlichen rechtlichen Sicherung der Lohnzahlung als einziger Teil des persönlichen Eigentums dem Volkseigentum. Er ist durch einige Merkmale der Unantastbarkeit ausgezeichnet. Der besondere Schutz des durch Arbeit erworbenen Einkommens ist ein mit sozialistischem Rechtsdenken zu vereinbarender und für das sozialistische Rechtsdenken eigentümlicher Gedanke. In ihm kommt die Überwindung jeder Tendenz der Ausbeutung zum Ausdruck.

Mit dieser Frage setzen sich Hochbaum und Strassmann überhaupt nicht auseinander. Sie kommen daher zu dem Trugschluß, das Volkseigentum werde durch die Inempfangnahme des infolge Verletzung des Leistungsprinzips unrichtigen Lohns seitens des gutgläubigen Arbeiters beeinträchtigt. Ursächlich für den ökonomischen Fehllauf ist aber nicht der gutgläubige Bezug des unrichtigen Lohns, sondern seine Auszahlung. Der zu viel Lohn auszahlende Betrieb verletzt objektiv die Grundsätze der ökonomischen Leitung. Die richtige Verwaltung des betrieblichen Akkumulationsfonds nach volkswirtschaftlichen und juristischen Gesetzen ist die ihm als Träger von Volkseigentum übertragene unmittelbare gesellschaftliche Funktion. Für den Arbeiter trifft gleiches natürlich nicht zu. Er wird durch eine fehlerhafte Maßnahme des Betriebes unwissentlich und unwillentlich in einen fehlerhaften ökonomischen Kreislauf einbezogen, obwohl er glaubt, der Betrieb habe diesen fehlerfrei organisiert und durchgeführt.

Die Frage, ob und aus welchem zureichenden Grunde ein gutgläubiger Arbeiter zur Korrektur des ökonomischen Fehllaufs herangezogen werden kann, beantwortet das BGB einfach dahin: Solange er noch etwas — sei es auch nur in Form der Ersparnis — vom zu viel gezahlten Lohn hat. Der gute oder böse Glaube bestimmt nicht den Grund, sondern nur den Umfang des Anspruchs. Es soll eben, soweit das noch vertretbar ist, unter allen Umständen die Realisierung des Mehrwerts gesichert werden. Unter der Herrschaft des Volkseigentums kommt es nicht darauf an, und kann es auch nicht darauf ankommen. Deshalb kann, wie es auch gesetzlich geregelt ist, die Lohngarantie für die in Betracht kommenden Ausnahmefälle voll wirksam werden. Dadurch können die besondere Natur des Lohns gewährleistet und die richtigen Proportionen hergestellt werden. Daher kann, sowohl bei gutem wie bösem Glauben des Lohnempfängers, das vorliegende Problem auf den richtigen Grundsatz zurückgeführt werden, wonach bei Tatbeständen der vorliegenden Art das Prinzip der Erstverursachung über die Rückgewähr nach Bereicherungsrecht entscheidet. Der gute oder böse Glaube erlangt damit anspruchsbegründende Bedeutung. Ob hiermit die Grenzen der Bereicherungshaftung bereits verlassen werden oder ob das nicht der Fall ist, ist eine theoretische Frage, die hier nicht erörtert werden soll. Klar ist, daß böser Glaube in dem hier gemeinten Sinne vorliegt, wenn der Werktätige die Lohnüberzahlung schuldhaft herbeigeführt hat oder bei der Lohnzahlung wußte oder auf Grund vollständiger, übersichtlicher und verständlicher Abrechnungsnachweise erkennen mußte, daß er keinen Anspruch auf den betreffenden Lohnteil hat.

Das führt notwendig auch zu einer anderen Beurteilung der sog. Bereicherung um die Ersparnis. In der sozialistischen Gesellschaft ist die Ersparnis aus dem Arbeitslohn schon wegen Fortfalls des ausbeuterischen Kapitals selbstverständlich nicht zur Kapitalbildung, zur Entstehung von Mehrwert hervorbringendem Wert geeignet. Die Ersparnis aus dem Arbeitslohn ist nichts weiter als eine zeitweilig aufgeschobene, eine vertagte Bedürfnisbefriedigung. Der Ersparnis aus dem Lohn wohnt, wie dem Lohn selbst, der sozialökonomische Zweck inne, der Befriedigung der Bedürfnisse des